



SATZUNG

Rottweil, November 1986

Stand : März 1993

DEUTSCHER CARROM VERBAND e.V.

Sekretariat
Weseler Str. 34
4400 Münster

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "DEUTSCHER CARROM VERBAND e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Rottweil
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, das Carromspiel zu fördern und zu pflegen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Vereinszweck soll durch folgende Aktivitäten erreicht werden :
 - a) Vertretung der Carrom-Interessen und Koordination der Carrom-Ereignisse beteiligter Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - b) oberste Organisations- und Entscheidungsinstanz für Spiel- und Austragungsregeln von Meisterschaften und deren Turniere.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag zur Aufnahme in den Deutschen Carrom Verband e.V. steht jeder Carrom Vereinigung oder jedem Carrom Club zu.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag gemäß der Satzung. Bei Ablehnung des Antrags ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluß darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluß angekündigt wurde.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Vereinigung können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen :
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder gelten in der Delegiertenversammlung als Vertreter ihres Vereins.
3. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende darf von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert

ist. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 1000.- die Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist. Die Bestimmung in Satz 3 und 4 gilt nur im Innenverhältnis.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellen des Jahresberichts.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Delegiertenversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnungspunkte müssen angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Jede Vereinigung ist berechtigt, zwei Abgesandte an die Delegiertenversammlung zu entsenden. Zur Ausübung des Stimmrechts benötigt der Abgesandte eine schriftliche Bevollmächtigung seines Vereins.

2. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands. Entlastung des Vorstands.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
 - d) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands.
 - f) Beschlußfassung über eingereichte Anträge.

§ 13 Einberufung der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnungspunkte beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Delegiertenversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Delegierten dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt.

§ 15 Durchführung der Delegiertenversammlung

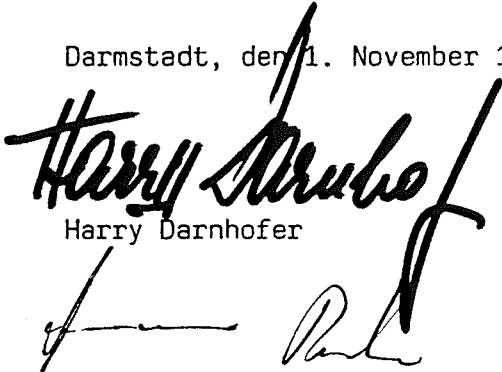
1. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Delegierten dies beantragen.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsdelegierten anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Delegiertenversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
6. Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, daß vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

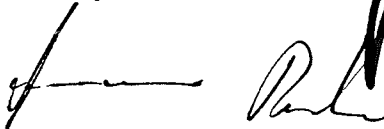
§ 16 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer außerordentlichen Delegiertenversammlung. Einziger Tagesordnungspunkt ist die Auflösung des Vereins.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der gemeinnützigen Organisation "SOS-Kinderdorf" zu. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Darmstadt, den 1. November 1986



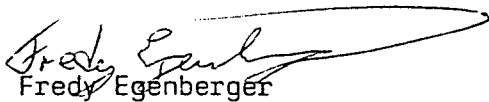
Harry Darnhofer



Hermann Resch



Uwe Petersen



Fredy Egenberger



Dirk Wemhöner



Uli Scharfenberg



Robert Hehenberger